

SATZUNG



Denksport e.V.

In der Fassung vom 02.12.2025
(beschlossen vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung)

Satzung des Vereins „Denksport e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Denksport“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stahnsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Verein leistet im Rahmen dieser Zwecke einen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit durch chancengleiche Bildungszugänge.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) **Bildungsförderung:** Förderung logischen, kreativen und strategischen Denkens bei Menschen aller Altersgruppen, insbesondere aber bei Kindern und Jugendlichen. Dies geschieht u. a. durch Arbeitsgemeinschaften, Workshops, Wettbewerbe sowie durch die Entwicklung und Bereitstellung von Lern- und Spielmaterialien in analoger und digitaler Form.
 - b) **Wissenschaft:** Unterstützung, Auszeichnung und Vernetzung von Projekten und Arbeiten mit erkennbarem Nutzen für Mensch und Umwelt. Dazu gehören auch der fachliche Austausch zwischen Schulen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Praxis und Zivilgesellschaft sowie wissenschaftliche Beiträge und Publikationen.
 - c) **Bildungsgerechtigkeit:** Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit durch chancengleiche Zugänge zu Bildungsangeboten. Der Verein gestaltet seine Projekte möglichst niedrigschwellig und inklusiv und erweitert durch Netzwerke die Teilhabechancen.
 - d) **Gesellschaftliche Wirksamkeit:** Förderung von Denk- und Problemlöseprozessen, die zu innovativen Konzepten und Lösungen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen führen.
 - e) **Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer:** Populärwissenschaftliche Vermittlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Methoden durch Vorträge, Publikationen, digitale Formate, Veranstaltungen und kreative Projekte, um die Bedeutung des Denkens in Bildung und Gesellschaft sichtbar zu machen.

- f) Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch **digitale Angebote** insbesondere Online-Workshops, virtuelle Wettbewerbe, digitale Lernplattformen und die Bereitstellung frei zugänglicher Bildungsressourcen (Open Access).
3. Der Verein kann im Rahmen der Abgabenordnung Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben.
4. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland verwirklichen, soweit die Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllt sind.
5. Der Verein kann zur Zweckerfüllung Preise, Stipendien, Reisekostenzuschüsse sowie Sachmittel vergeben; Einzelheiten regelt eine Förderordnung.
6. Einzelheiten der Zweckverwirklichung können in Ordnungen geregelt werden, die der Vorstand erlässt.
7. Der Verein ist überkonfessionell, politisch unabhängig und arbeitet nach den Grundsätzen der Selbstlosigkeit, Inklusion und Nachhaltigkeit.
8. Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er tritt jeglicher Form von Extremismus, Rassismus, Diskriminierung und Gewalt entgegen und fördert soziale Integration sowie gleichberechtigte Teilhabe.
9. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt. Er verpflichtet sich, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu ergreifen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann im Rahmen des § 62 AO zweckgebundene und freie Rücklagen bilden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Erstattet werden notwendige Auslagen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen; Näheres regelt die Finanz- und Vergütungsordnung.
8. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung keine Anteile am Vereinsvermögen.

9. Der Verein kann Zweckbetriebe sowie, nachrangig, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Gewinne hieraus sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
10. Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen und darf Zuwendungsbestätigungen nach den gesetzlichen Vorgaben ausstellen. Zweckgebundene Spenden werden entsprechend ihrer Zweckbindung verwendet, sofern sie mit der Satzung vereinbar sind.
11. Der Verein kann im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zwecke Sponsoringvereinbarungen mit Unternehmen oder Institutionen eingehen, sofern diese die inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.
12. Zuwendungen Dritter dürfen die inhaltliche Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen; unzulässige Einflussnahmen werden abgelehnt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus a) ordentlichen Mitgliedern, b) fördernden (passiven) Mitgliedern und c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft steht auch Personen und Körperschaften mit Sitz im Ausland offen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung, gerichtet an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zugleich zur Zahlung der Beiträge. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Stimmrecht: Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimm- und Wahlrecht; Mitglieder unter 16 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen aber Teilnahmerecht und Rederecht. § 7 bleibt unberührt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
6. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form (Online-Versammlung) oder in hybrider Form (Kombination von Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und weist in der Einladung darauf hin.
6. Beschlüsse können in Präsenz-, virtuellen oder hybriden Versammlungen gefasst werden. Virtuelle Beschlussfassungen und elektronische Abstimmungen stehen Beschlüssen in Präsenzversammlungen gleich.
7. Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmungstool) sind zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgibt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden. Das Ergebnis wird protokolliert.
8. Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen Rederecht.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden)
 - der/dem Schatzmeister/in
2. Der Verein wird durch die/den 1. Vorsitzende/n allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Erstattet werden notwendige Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Näheres regelt die Finanz- und Vergütungsordnung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen oder Beiräte einsetzen.
6. Der Vorstand kann Personen (Trainer/Betreuer/Lehrkräfte) zur Durchführung von Vereinsangeboten einsetzen. Diese können ehrenamtlich tätig sein oder eine Aufwandsentschädigung/Honorar im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhalten. Näheres regelt die Vergütungsordnung.
7. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzungen stattfinden. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmungstool) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, zu verwenden hat.
3. Die Entscheidung, an welche Körperschaft das Vermögen fällt, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

§ 12 Digitale Kommunikation und Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form (Online-Versammlung) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und weist in der Einladung darauf hin.
2. Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zulässig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt werden und mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme abgibt. Das Ergebnis wird protokolliert.
3. Einladungen, Protokolle und Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder können in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Verein kann Informationen und Einladungen neben der deutschen auch in englischer Sprache bereitstellen. Im Zweifel ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Wir glauben an die transformative Kraft des Denkens, der Wissenschaft und des kreativen Handelns. Wir wollen Potenziale entdecken, entfalten und begleiten – von der spielerischen Denkfriede in der Kindheit bis zur Anwendung innovativer Forschung für den gesellschaftlichen Fortschritt.

Unser Ziel ist es, Menschen jeden Alters zu inspirieren,

ihre Denkfähigkeiten einzusetzen – um neue Ideen zu entwickeln, kreative Wege zu gehen und Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit zu finden.